

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00070 vom 7. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00070)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00070 du 7 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00070 del 7 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ATSG nicht erfüllt seien. Es könne nicht angenommen werden, dass nur ein einziger Schluss, nämlich derjenige, dass er bereits mit dem Gesundheitsschaden in die Schweiz eingereist sei, denkbar sei. Die IV-Stelle habe den Nachweis für diese leistungshemmende Tatsache nicht erbracht. Demzufolge bestehe weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ( Urk. 1 S. 6 ff.). Mit Blick auf das Z. \_\_\_ -Gutachten fehle es ausserdem an einem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG, da es sich grundsätzlich um einen unveränderten Gesundheitszustand handle und die Arbeitsfähigkeit lediglich etwas anders beurteilt worden sei ( Urk. 1 S. 9 f.). Im Übrigen habe es die Beschwerdegegnerin - falls die Rentenaufhebung wider Erwarten als rechters ein gestuft werde

- zu Unrecht unterlassen, den Anspruch auf berufliche Massnahmen zu prüfen und solche durchzuführen ( Urk. 1 S. 10 f.).

### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist in erster Linie , ob die Beschwerdegegnerin die ursprünglich rentenzusprechende Verfügung vom 13. Dezember 2002 ( Urk. 7/24) zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben hat.

### **E. 3.2**

Eine Wiedererwägung setzt nach Art. 53 Abs. 2 ATSG einerseits voraus, dass der Entscheid nicht Gegenstand gerichtlicher Beurteilung bildete. Andererseits muss er zweifellos unrichtig und seine Berichtigung von erheblicher Bedeutung sein. Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwen digerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeits-schätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_835/2017 vom 13. August 2018 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Verfügung vom 13. Dezember 2002 (Urk. 7/24) wurde nicht gerichtlich beurteilt. Sie bezog sich auf den Rentenanspruch des Beschwerdeführers und hatte damit periodische Leistungen zum Gegenstand, weshalb ihre Berichtigung grundsätzlich von erheblicher Bedeutung ist (BGE 119 V 475 E. 1c). Einer Wiedererwägung der genannten Verfügung steht auch nicht entgegen, dass die Beschwerdegegnerin anlässlich mehrerer Revisionsverfahren jeweils einen unveränderten Rentenanspruch feststellte (vgl. Urk. 7/43, 7/62 und 7/81), da diesen keine hinreichende materielle Prüfung des Anspruchs zugrunde lag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_566/2016 vom 19. April 2017 E. 3.4). Einzugelassen bleibt somit auf die für eine Wiedererwägung vorausgesetzte zweifellose Unrichtigkeit des Entscheides, wobei dies vor dem Hintergrund der damaligen Sach- und Rechtslage zu prüfen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_816/2013 vom 20. Februar 2014 E. 1.1 mit Hinweis). Konkret ist die Frage zu klären, ob der Beschwerdeführer bereits mit dem rentenbegründenden Gesundheitsschaden in die Schweiz eingereist ist.

#### **E. 4**

.3

Im Zeitpunkt der Renteneinstellung war der im März 1965 geborene Beschwerdeführer zwar noch nicht 55 Jahre alt; er hatte allerdings seit Juni 2001 - und damit seit mehr als 15 Jahren - eine Rente der Invalidenversicherung bezogen. Eine Revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist folglich gemäss zitierter bundesgerichtlicher Praxis grundsätzlich nur zulässig, wenn die Beschwerdegegnerin zuvor Eingliederungsmassnahmen durchgeführt hat.

Die Beschwerdegegnerin verneint sinngemäss die Eingliederungsfähigkeit des Versicherten. Die Z. \_\_\_ -Gutachter äusserten sich in ihrer Konsensbeurteilung zwar dahingehend, dass die Arbeitsfähigkeit aufgrund der komplexen psychischen Symptomatik schwierig festzulegen sei. Sie gingen jedoch davon aus, dass dem Versicherten eine einfache Erwerbstätigkeit grundsätzlich in einem Teilzeitpensum (50 %, eventuell steigerbar) zumutbar sei, sofern dabei dessen phobisch respektive paranoid bedingten Einschränkungen berücksichtigt würden. Es sei an Tätigkeiten für einen Auslieferdienst oder in einem kleinen Café zu denken. In Anbetracht des ausgesprochen chronifizierten und schweren psychischen Leidens sowie der jahrelangen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt sei allerdings zu empfehlen, den Versicherten zunächst in einem geschützten Arbeitsplatz - etwa im Service - einzusetzen und erst nach einer erfolgreichen Einarbeitungszeit von mehreren Monaten in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern (Urk. 7/131/60, vgl. auch Urk. 7/131/62).

Der Argumentation der Beschwerdegegnerin kann vor diesem Hintergrund nicht beigelegt werden. Aus versicherungsmedizinischer Sicht ist es dem Beschwerdeführer derzeit nicht möglich, direkt und aus eigener Kraft im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, wobei die entsprechenden Ausführungen der Gutachter mit Blick auf das psychische Krankheitsbild und die Tatsache, dass der Versicherte in der Schweiz noch nie einer Erwerbstätigkeit nachging (vgl. Urk. 7/82, 7/92), nachvollziehbar sind. Die Eingliederungsfähigkeit kann dem Versicherten angesichts dieser Umstände jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

gänzlich abgesprochen werden. Vielmehr legt die Einschätzung der Gutachter nahe, dass etwa Integrationsmassnahmen im Sinne von Art. 14a IVG im Hinblick auf eine spätere Eingliederung im Arbeitsmarkt durchaus erfolgsversprechend sein könnten. Auch der in

diesem Zusammenhang unabdingbare Eingliederungswille ist beim Versicherten grundsätzlich erkennbar. Im Revisionsfragebogen teilte er zwar noch mit, sich überhaupt nicht vorstellen zu können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen ( Urk. 7/88/2). Gegenüber den Gutachtern äusserte er sich allerdings dahingehend, dass er gerne eine journalistische Tätigkeit ausüben würde. Er könne auch versuchen, in einem kleinen Café zu arbeiten. Auf den Vorschlag des psychiatrischen Gutachters, als Hauslieferant zu arbeiten, merkte der Versicherte zudem an, dass dies genau die Tätigkeit sei, welche er im türkischen Verein ausübe

( Urk. 7/131/18 , 7/131/43 f.). Im Weiteren verlangte er nicht erst im gerichtlichen Beschwerde-, sondern bereits im Vorbescheidverfahren explizit die Durchführung von beruflichen Massnahmen ( Urk. 7/151). In Anbetracht all dieser Gegebenheiten ist die Beschwerdegegnerin dem ihr obliegenden Eingliederungsauftrag somit bislang zu Unrecht nicht nachgekommen.

## **E. 5**

Zusammenfassend erweist sich die durch die Beschwerdegegnerin am 29. November 2017 verfügte wiedererwägungsweise Rentenaufhebung zwar grundsätzlich als korrekt. Allerdings ist die Renteneinstellung so lange nicht gerechtfertigt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv gefördert oder der Beschwerdeführer sich nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren entsprechend geweigert hat, an den angedachten Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

Angesichts der aktuell mangelnden Fähigkeit zur Selbsteingliederung ist dabei weiterhin von der bisherigen Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen.

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat.

## **E. 6**

.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer ).

Mit Verfügung vom 22. März 2018 ( Urk. 11) wurde dem Versicherten Rechtsanwalt David Husmann als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Da dieser von der Möglichkeit, eine Honorarnote einzureichen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Entschädigung ermessensweise ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzulegen (vgl. § 34 Abs. 3 GSVGer ). Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien erweist sich eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen, welche Rechtsanwalt Husmann zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin zuzu sprechen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. November 2017 aufgehoben und es

wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.